Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 91 (2013)
Heft: 10

Rubrik: Ratgeber AHV

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ratgeber AHV

Unser Fachmann Djordje Rajic
ist Jurist im Rechtsdienst der SVA Aargau und dort insbesondere für die Bereiche AHV, IV, EL und Familienzulagen zuständig.

Besteuerung und Abänderung von Unterhaltszahlungen/Alimenten

Ich bin geschieden und bezahle monatliche Unterhaltsbeiträge in der Höhe von CHF 2200.– an meine Ex-Frau. Darin enthalten sind auch Alimentenzahlungen an meine Tochter. Gemäss Scheidungsurteil bin ich verpflichtet, den Unterhalt bis zum Abschluss der Erstausbildung meiner Tochter zu bezahlen. Meine Tochter wird nächstes Jahr ihre Ausbildung beenden. Ich überlege mir, meiner Ex-Frau bereits jetzt per saldo aller Ansprüche einen Betrag von CHF 25 000.– zu bezahlen. Kann ich die Unterhaltszahlungen durch eine einmalige Kapitalabfindung abgelten und diese von den Steuern abziehen?

Zuerst zur Frage der Zulässigkeit der Abänderung von Unterhaltszahlungen nach einer Scheidung. Grundsätzlich ist es zulässig, durch ein Gericht oder durch Vereinbarung festgelegte Unterhaltsbeiträge abzuändern. Sie können im Einvernehmen mit Ihrer Ex-Frau eine Abänderung der Unterhaltszahlungen vernehmen. Eigenmächtig dürfen Sie aber die Unter-

Inserat

haltszahlungen nicht durch eine einmalige Kapitalzahlung abgelten. Wenn Ihre Ex-Frau damit nicht einverstanden ist, müssen Sie eine Änderung vor Gericht verlangen.

Anders sieht es bei den Kinderalimenten für Ihre Tochter aus. Änderungen der Kinderalimente müssen der Kindesschutzbehörde vorgelegt oder bei Uneinigkeit vom Gericht geändert werden.

Bei einer Scheidung wird festgelegt, ob der Unterhalt in Form von monatlichen Unterhaltszahlungen zu leisten ist oder ob dieser durch eine Kapitalabfindung abgegolten wird. Die Kapitalabfindung wird von vermögenden Ehepaaren gerne gewählt.

Allgemein kann zur Besteuerung von Unterhaltsleistungen in Form von periodischen Zahlungen gesagt werden, dass diese in der Regel beim Unterhaltspflichtigen einkommensmindernd berücksichtigt werden. Wer also Unterhalt bezahlt, kann diese Zahlungen von den Steuern abziehen. Umgekehrt sind Unterhaltsbeiträge beim Empfänger steuerbar. Damit werden die sich aus der Unterhaltszahlung ergebenden Einkommen dort erfasst, wo sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit steigern bzw. wo sie als Einkommen zur Verfügung stehen und ausgegeben werden können.

Bezüglich der Kinderalimente ist zu beachten, dass der Steuerabzug beim Leistenden einerseits und die Besteuerung beim Empfänger anderseits voraussetzen, dass die Kinder, für die die Unterhaltsbeiträge bestimmt sind, unter der elterlichen Sorge und Obhut des einen Elternteils stehen. Erstreckt sich die Unterhaltspflicht über das Mündigkeitsalter des Kindes hinaus, können die Alimente für das volljährige Kind in der Regel nur im Rahmen des Kinder- oder Unterstützungsabzuges abgezogen werden.

Anders sieht es bei Unterhaltsleistungen in Form einer Kapitalabfindung aus. Kapitalabfindungen stellen im Gegensatz zu periodischen Unterhaltsleistungen in der Regel eine steuerneutrale Einkommensverwendung dar. Der Pflichtige, der eine Kapitalabfindung ausrichtet, erfüllt eine Schuldpflicht. Zahlungen für die Schuldentilgung werden demgegenüber nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen. Die Kapitalabfindung erweist sich somit als nicht abzugsfähige Schuldentilgung. Wer also eine Kapitalabfindung leistet, kann diese in der Regel nicht von den Steuern abziehen.

Für den Empfänger sind sie dafür steuerfrei. Die einmalige Kapitalabfindung hat somit insbesondere für den Empfänger steuerrechtliche Vorteile.

Werden hingegen anfänglich festgesetzte periodische Unterhaltsleistungen erst später durch eine einmalige Kapitalzahlung abgegolten, was Sie in Betracht ziehen, bleibt diese Kapitalzahlung zwar beim Empfänger wiederum einkommenssteuerfrei, hingegen unterliegt sie in gewissen Kantonen der Vermögenssteuer.

In diesem Fall würde also die Kapitalabfindung bei Ihrer Ex-Frau bei der Vermögenssteuer angerechnet. Sie könnten diese Abfindung jedenfalls nicht von der Steuer abziehen. Eine verbindliche Auskunft wird Ihnen auf jeden Fall Ihr Steueramt geben können.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitlupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel schriftlich: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.

Inserat